Praktizierte Normativität – Robert Brandoms philosophische Rezeption des Rechts

Franz-Alois Fischer[1]

A. Einführung 21

B. Variationen der Frage nach dem Einfluss des Rechts auf die Philosophie 22

C. Robert Brandoms Theorie praktischer Normativität 25

I. Brandom zwischen angloamerikanischer Sprachphilosophie und den deutschen Klassikern 27

1. Brandom in der Geschichte der analytischen Philosophie 27

2. Einige Kerngedanken aus *Making it Explicit* 31

3. Sein übriges Werk und erste explizite Bezugnahme auf das Recht 34

II. Das Problem der Normativität und seine Parallele zum Recht 38

1. Parallele zur Freiheitsfrage der Vertragstheorie 43

2. Parallele zur Rechtstheorie 44

3. Parallele zur Rechtspraxis 46

III. Begriffserweiterung von Rechtsphilosophie 49

Literaturverzeichnis 51

[1] Ich danke Prof. Dr. *Stefan Arnold* für wertvolle Hinweise und Anregungen zu diesem Aufsatz.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2018
M. Rehberg, *Der Erkenntniswert von Rechtswissenschaft für andere Disziplinen*, DOI 10.1007/978-3-658-18494-0_2

Rechtsanwalt Franz-Alois Fischer, M.A., geboren 1983, absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften und das Rechtsreferendariat in Erlangen, Würzburg und Berlin, das Studium der Philosophie in Würzburg und München. Er hat mit einer Arbeit über Hegels Rechtsphilosophie an der philosophischen Fakultät der LMU München promoviert, für die er auch als Lehrbeauftragter tätig ist. Nach verschiedenen Stationen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Würzburg (Prof. Dr. Dreier) und der LMU München (Prof. Dr. Lepsius) ist er heute als Rechtsanwalt und freier Autor in München niedergelassen.

A. Einführung

Die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Philosophie mündet unmittelbar in die Rechtsphilosophie. Zwar haben gewiss ein jeder Jurist, ein jeder Philosoph und auch ein Großteil juristischer und philosophischer Laien eine zumindest vage Vorstellung von der Rechtsphilosophie. Was genau hierunter zu verstehen ist, welchen Gegenstand „die Rechtsphilosophie" eigentlich hat und, für einige noch wichtiger als die Frage nach dem Inhalt: wer eigentlich für die Rechtsphilosophie zuständig ist (Der Philosophieprofessor mit Lehrbefugnis in der praktischen Philosophie? Der an „Grundlagen" interessierte Jura-Professor? Der Rechtspraktiker gar?) – diese etwas konkreteren Fragen entziehen sich indes einer schnellen Beantwortung. Sie fordern entweder zu einer näheren Beschäftigung mit Recht und Philosophie heraus oder verleiten dazu, Antworten in nicht weiter hinterfragten Konventionen zu verorten. So eine Konvention ist beispielsweise: Die Rechtsphilosophie wird an den philosophischen Fakultäten kaum betrieben, an den juristischen Fakultäten führt sie ein manchmal heller aufleuchtendes, manchmal kaum sichtbares Nischendasein als Annexfach zu den sogenannten dogmatischen Fächern, zum Beispiel zum Straf- oder Verfassungsrecht. Das soll nicht heißen, dass es an den juristischen Fakultäten keine spannende Rechtsphilosophie gäbe. Im Gegenteil: Hier begegnen mitunter ganz interessante rechtsphilosophische Persönlichkeiten und manch ein Jura-Student kommt in einem rechtsphilosophischen Seminar zum ersten Mal mit der Philosophie in Kontakt. Dennoch scheint die Rechtsphilosophie auf den ersten Blick eher als Annex und Nische für durchaus auch im spöttischen Sinne gemeinte „Spezialisten" und nicht so sehr als ein vollwertiges, eigenständiges Fach zu existieren.

Der Gegenstand der Rechtsphilosophie korreliert auf den ersten Blick mit dieser akademischen Einordnung. Denn Fragen der Rechtsphilosophie scheinen sich zunächst darauf zu beschränken, was ein bestimmter Denker zu einer bestimmten Zeit über Gerechtigkeit, das Verhältnis von Recht und Moral oder von Natur-

recht zu positivem Recht geschrieben hat; oder darauf, wie sich philosophische Ideen in der rechtlichen Wirklichkeit niedergeschlagen haben – wie sich also beispielsweise Rousseaus Freiheitsdenken in der Französischen Revolution verwirklicht hat oder wie man den grundgesetzlichen Begriff der Menschenwürde unter Rückgriff auf Kants kategorischen Imperativ definieren könnte. Derlei Fragen sind aus einer rechtsinternen Perspektive formuliert und zielen nicht selten auf einen zweckgerichteten Gebrauch der Philosophie ab. Mit anderen Worten: Hier fragen die Jura bei der Philosophie an, was diese ihnen eigentlich gebracht hat und nutzt.

Die Frage lässt sich freilich auch in die andere Richtung stellen: Was kann die Philosophie vom Recht lernen? Wie schlagen sich Recht und Rechtsdenken in der Philosophie nieder? Diesen Fragen soll der folgende Beitrag nachgehen. Hierbei sollen zunächst einige Variationen dieser Frage am Beispiel der Rezeption von Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts aufgezeigt werden. Sodann soll anhand von Robert Brandoms Werk eine tatsächlich stattfindende Beeinflussung von Recht auf zeitgenössische Philosophie nachgewiesen werden.

B. Variationen der Frage nach dem Einfluss des Rechts auf die Philosophie

Die Frage nach dem Einfluss des Rechts auf die Philosophie lässt sich zunächst analog zur eingangs skizzierten akademischen Praxis der Frage nach dem Einfluss der Philosophie auf das Recht stellen. So lassen sich die Werke einzelner Philosophen auf ihren Einfluss durch Recht, rechtshistorische Entwicklungen und bestimmte Rechtsdenker hin untersuchen.

Dies kann in zweierlei methodischer Stoßrichtung geschehen. Entweder lässt sich dieser Einfluss rein historisch auffassen. Dann gilt es zu untersuchen, mit welchen Rechtsquellen und Rechtsdenkern sich ein Philosoph tatsächlich beschäftigt hat und wie sich diese in seinem Werk niedergeschlagen haben. Darüber hinaus zielen solche rein historische Studien oftmals darauf ab, einem Phi-

losophen nachzuweisen, sich nur ungenügend mit dem Recht beschäftigt zu haben und ihm in seiner Ablehnung bestimmter Denkfiguren des Rechts eine unreflektierte Polemik nachzuweisen. Im schlimmsten Fall gerät diese Spielart des historischen Fragens zum Stellvertreterscharmützel zwischen Philosophen und Juristen. Am Beispiel Hegel: Es lässt sich nach dem Einfluss des Römischen Rechts auf Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts fragen sowie danach, wie fundiert Hegels „Rezeption" des Römischen Rechts ist. Hegel gibt hierzu beispielsweise durch seine Polemik gegen den (angeblichen) Begriff des Menschen im Römischen Recht in § 2 A der Grundlinien Anlass. Die Antwort auf diese Frage ist wenig überraschend: Hegels Rezeption des Römischen Rechts ist verallgemeinernd, lückenhaft, an manchen Stellen falsch und unjuristisch[2].

Die Auseinandersetzung idealistischer Philosophie mit dem Römischen Recht lässt sich noch weiter personalisieren. Auch hierzu gibt Hegel Anlass, wenn er in § 3 A der Grundlinien Gustav Hugo angreift, indem er ihm beispielsweise vorwirft, in ganz unsubstantiierter Weise von einer Vernünftigkeit des Römischen Rechts zu reden[3]. Der „von Hegel mißhandelte Gustav Hugo"[4] antwortete in einer Rezension zu Hegels Grundlinien auf diese Polemik[5]. In dieser Rezension greift Gustav Hugo den „Hr. Prof. H."[6] und seine Grundlinien an, nutzt diese Auseinandersetzung aber ebenso wie Hegel zuvor zu einem generellen Vergleich der Juristen mit den Philosophen: „Wer Etwas verstehen will, muß es doch gelernt haben, und daß Philosophen von Profession juristische Vorträge gehört und

2 *Villey*, Das römische Recht in Hegels Rechtsphilosophie, in: Riedel (Hrsg.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Band 2, 1975, S. 131-151, der mit den Worten schließt: „Für uns Juristen beginnt das Recht dort, wo Hegel stehenbleibt." (148).

3 Hegel zitiert zum Beispiel eine Ausführung Hugos zur philosophisch-logischen Bildung und Fähigkeit der klassischen römischen Juristen. Hiervon wüssten laut Hugo nur wenige. Hegel hierzu: „durch die vielen Auflagen des Lehrbuchs des Herrn Hugo wissen es nun doch mehrere" (Grundlinien § 3 A).

4 *Villey*, Das römische Recht in Hegels Rechtsphilosophie, in: Riedel (Hrsg.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Band 2, 1975, S. 145.

5 Original erschienen in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen, 61. Stück, 16.4.1821, S. 601-607, zitiert aus Ilting (Hrsg.), Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Erster Band, 1973, S. 378-383.

6 Gewiss eine Retourkutsche zu Hegels spöttischem „Herr Hugo".

juristische Bücher gelernt haben, gehört gewiß mehr zu den Seltenheiten, als was man oft als das Gegenstück davon anführen hört, daß Juristen philosophische Vorträge besuchen und philosophische Bücher sogar studieren.“[7]

Hegel hat es sich nicht nehmen lassen, auf diese Rezension zu antworten[8]. Er verweist Hugo auf seinen Platz. „Herr Hugo“ sei „wenigstens als positiver Rechts-Gelehrter und Historiker berühmt“, gehe es um philosophische Bildung, konstatiert Hegel, dass diese „Herr H. freylich nirgend zeigt“[9].

Hier liefern also zwei historische Figuren, der große Philosoph und der große Jurist, eine Steilvorlage für Scharmützel zwischen Juristen und Philosophen noch heute. Denn es ging in dieser Auseinandersetzung von beiden Seiten aus offenkundig nicht um die Sache, um einen konstruktiven Streit um das Wesen des Rechts, sondern darum, wer der schlauere ist und ob denn die eine Seite der anderen in ihr Geschäft reinreden darf.

Die Frage nach der Beeinflussung der Philosophie durch das Recht lässt sich aber auch in leicht abgewandelter Form stellen: Nicht mehr bezogen auf die tatsächliche Beeinflussung eines bestimmten Philosophen durch „das Römische Recht“ oder bestimmte juristische Denker, sondern als geistesgeschichtliche Frage, also der Frage danach, inwiefern juristische und philosophische Strömungen zu einer bestimmten Zeit miteinander korrelieren. Auch hier ist Hegel ein gutes Beispiel. Statt der womöglich zwar interessanten, aber in der Sache nicht sehr ergiebigen Frage nach der tatsächlichen, im engen Sinne historischen Rezeption des Rechts durch Hegel lassen sich mögliche Gemeinsamkeiten zwischen Hegel und der Historischen Rechtsschule untersuchen[10]. Hier wird man in einer angesichts der Polemik zwischen den historischen Figuren Hegel und Hugo

7 Hugo aaO, S. 381.

8 Original erschienen in der Allgemeinen Literatur-Zeitung (Halle), Nr. 122 (Mai 1821), S. 111 f., abgedruckt in Ilting (Hrsg.), Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Erster Band, 1973, S. 384 f.

9 Beide Zitate Hegel aaO.

10 So z.B. *Siep*, Vernunftrecht und Rechtsgeschichte, in: ders. (Hrsg.), Grundlinien der Philosophie des Rechts, 2. Auflage 2005, S. 5-29.

überraschenden Weise fündig. Beide „Lager“ haben nämlich eine historische Methode und kritisieren das klassische Vernunftrecht[11].

Diese zweite, geistesgeschichtliche Variation hat gegenüber der ersten, tatsächlich historischen Variation den Vorteil, einfacher von persönlichen Animositäten abheben zu können und sie entzieht sich der Gefahr einer vorschnellen Reduktion einer bestimmten Philosophie auf ihre tatsächlichen historischen Voraussetzungen.

Beide Variationen haben aber auch gemeinsame Nachteile. Sie sind zum einen begrenzt auf einen historischen Blickwinkel. Außerdem sind sie begrenzt darauf, den Einfluss des Rechts auf die Philosophie nur bei Philosophen zu suchen, die über das Recht schreiben. Das ist ja auch naheliegend. Im Folgenden soll indes eine dritte Variation der Frage beleuchtet werden: Hat das Recht einen Einfluss auf (zeitgenössische) Philosophie generell, nicht (nur) auf die Rechtsphilosophie[12]?

Anhand einer Darstellung von Kerngedanken des philosophischen Werks Robert Brandoms soll diese Frage im Folgenden bejaht werden.

C. Robert Brandoms Theorie praktischer Normativität

Robert Brandom, einer der bekanntesten und einflussreichsten analytischen Philosophen unserer Zeit, entwirft eine Theorie normativ verfasster Wirklichkeit, in deren Zentrum sich eine in den letzten Jahren von Brandom immer mehr explizierte Parallele zum Recht auftut.

11 *Siep*, Vernunftrecht und Rechtsgeschichte, in: ders. (Hrsg.), Grundlinien der Philosophie des Rechts, 2. Auflage 2005 , S. 8 und 12 f.

12 Natürlich ist diese Fragestellung und die mit ihr einhergehende Erweiterung des Blickfelds der Rechtsphilosophie nicht völlig neu, siehe zum Beispiel *von der Pfordten*, Was ist und wozu Rechtsphilosophie?, in: JZ 2004, S. 157-166. Auch sind Einflüsse von Recht und Rechtsdenken auf „theoretische“ Philosophen wie zum Beispiel Gadamer und Foucault evident, sodass Brandom nicht das erste, aber ein besonders zeitgenössisches und instruktives Beispiel eines das Recht rezipierenden theoretischen Philosophen ist.

Brandoms Theorie setzt sich in ihrem Zentrum mit dem Problem auseinander, wie es zu verstehen sein kann, dass der Anwender einer Norm an eine ihm vorgegebene Norm gebunden ist, den Gehalt dieser Norm aber durch seine Anwendung mitbestimmt. Diese von Brandom im Kontext einer allgemeinen Theorie von Normativität verortete Problematik entspricht dem grundlegenden, von der modernen Rechtstheorie zu begreifenden Paradox, wie der Richter an Recht gebunden sein kann, das er selbst erst schafft. Brandom löst dieses (vermeintliche) Paradox der Normativität unter Rückgriff auf die Rechtspraxis des Common Law. Dieser Rückgriff tritt an manchen Stellen von Brandoms Werk, insbesondere seinen früheren Schriften, eher am Rande auf, er arbeitet es aber im Laufe seines philosophischen Schaffens mehr und mehr zu einer eigenständigen Figur seiner Philosophie aus. Dies fand einen vorläufigen Höhepunkt in einem 2013 veröffentlichten Aufsatz, in dem Brandom erstmals das Recht titelgebend thematisiert[13]. Dabei überlässt es Brandom der spekulativen Phantasie seiner Leser, ob er in seinem späteren Werk die eigenen Positionen ausweitet und ergänzt um etwas, das vorher noch nicht da war oder ob er (lediglich) etwas expliziert, was bereits in seinem früheren Werk vorhanden war (hierzu sogleich unten 1.c). Fest steht jedenfalls, dass sich im Zentrum der Normativitätstheorie eines der bedeutendsten zeitgenössischen theoretischen Philosophen eine Vorstellung von Normativität findet, die der Normativität des Rechts entspricht.

Um diese Parallele in einer ihr angemessenen Tragweite nachvollziehen zu können, soll im folgenden Brandoms Philosophie als Speerspitze heutiger analytischer Philosophie vorgestellt (1.), das ihren Kern bildende Problem der Normativität mit heutigen Vorstellungen rechtlicher Normativität verglichen (2.) und sodann ein Schluss auf das Verhältnis von Recht und Philosophie gezogen werden (3.).

[13] A Hegelian Model of Legal Concept Determination. The Normative Fine Structure of the Judge's Chain Novel, 2013, frei verfügbar unter http://www.pitt.edu/~brandom/currentwork.html; abgedruckt in: Hubbs/Lind (Hrsg.), Pragmatism, Law, and Language, 2014, S. 19 ff.

I. Brandom zwischen angloamerikanischer Sprachphilosophie und den deutschen Klassikern

Robert Brandom ist ein 1950 geborener, in Pittsburgh ansässiger Philosoph, der 1972 einen B.A. in Yale und 1977 einen Ph.D. in Princeton bei Richard Rorty erworben hat. Neben Rorty übte der Pittsburgher Philosoph Wilfrid Sellars maßgeblichen Einfluss auf Robert Brandom aus. Brandoms philosophisches Werk vereint, nicht zuletzt auch unter dem Einfluss dieser beiden sehr verschiedenen Denker, mehrere auf den ersten Blick entgegengesetzte Pole des philosophischen Spektrums in sich. Auf der einen Seite entstammt Brandom der angloamerikanischen analytischen Philosophie, also einer eher technischen, logisch strengen, reduzierten Sprachphilosophie. Auf der anderen Seite rezipiert Brandom in einem gerade für einen amerikanischen Sprachphilosophen ungewöhnlich intensiven Maße die Klassiker der Deutschen Philosophie, vor allem Kant, Hegel und Frege. Wenngleich Brandom auf dem Felde der Vereinigung dieser beiden philosophischen Lager gewiss wertvolle und bis heute fortwirkende Pionierarbeit geleistet hat, so steht er auch diesbezüglich in einer Entwicklung, die mindestens eine Generation früher bereits begonnen hat. Diese Entwicklung, die nicht nur für Brandoms Biographie, sondern für angloamerikanische Sprachphilosophie und „kontinentale“ Philosophie des Geistes gleichermaßen bedeutend ist, soll im Folgenden kurz nachvollzogen werden.

1. Brandom in der Geschichte der analytischen Philosophie

Die analytische Philosophie ist, sofern man überhaupt von einer einheitlichen Strömung sprechen mag, eine um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert rund um Bertrand Russell und George Edward Moore, später vor allem um Ludwig Wittgenstein in Cambridge entstandene philosophische Richtung[14]. Sie zeichnet sich durch die Hoffnung aus, einen Rationalitätsgewinn im Philosophie-

ren vor allem infolge zweier Wechsel der Blickrichtung zu gewinnen: Eine Rückkehr zu empirisch fassbaren Phänomenen sowie eine Konzentrierung auf die Sprache.

Im ersten Punkt grenzten sich die analytischen Philosophen vom Idealismus ab, der in Anlehnung an Hegel und den Deutschen Idealismus im angloamerikanischen Raum akademischer Philosophie Ende des 19. Jahrhunderts dominierend war[15]. Die zweitgenannte Bewegung hin auf die Sprache, die sich allmählich in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts vollzog[16], ist unter anderem der Erkenntnis geschuldet, nicht sprachunabhängig denken, philosophieren und sich mitteilen zu können. Spätere analytische Philosophen, zum Beispiel der späte Wittgenstein der Philosophischen Untersuchungen, verknüpften mit der Sprache auch den eher als pragmatisch zu qualifizierenden Vorteil, in der tatsächlich gesprochenen Sprache einen Anknüpfungspunkt des Denkens vorzufinden, der zunächst über den Verdacht unergründbarer Metaphysik erhaben zu sein schien. Etwas vereinfachend lässt sich sagen, dass die Sprache an die Stelle alter metaphysischer Sammelbegriffe für das Ganze, für das, worum es eigentlich geht, also an die Stelle von Gott, Vernunft, Wille oder Geist getreten ist[17]. In dieser Verschiebung des philosophischen Fokus auf Sprache anstelle der (nur vermeintlich?) überkommenen Begriffe klassischer Metaphysik lag unbestritten zumindest auch ein dem an Logik orientierten Wissenschaftsideal des 20. Jahrhunderts entsprechender Gewinn an Klarheit und Rationalität. Ihr Ideal, eine umfassende Erfassung der Wirklichkeit etwa in Form einer philosophischen Idealsprache, kann die analytische Philosophie jedoch nicht erreichen. Dies hat bereits einer ihrer „Gründungsväter“, Ludwig Wittgenstein, erkannt.

14 Siehe für einen ersten Überblick *Newen*, Analytische Philosophie zur Einführung, 2005.

15 Ein prägnanter Überblick findet sich bei *Welsch*, Hegel und die analytische Philosophie, in: Jenaer Universitätsreden 15, 2005, S. 145-221, der die Abgrenzung vom Neohegelianismus so stark macht, dass er *analytische Philosophie* synonym mit *anti-hegelsche Philosophie* setzt.

16 Richard Rorty prägte für diese Entwicklung den Begriff *linguistic turn* durch den von ihm herausgegebenen, so benannten Sammelband aus dem Jahr 1967.

Die analytische Philosophie teilte sodann das Schicksal großer philosophischer Strömungen. Immer mehr Denker versuchten, freilich stets ihrem Rationalitätsideal folgend, die Tragkraft analytischer Philosophie zu testen und ihre Prämissen zu hinterfragen. So reifte eine Generation analytischer Philosophen rund um Willard van Orman Quine und Wilfrid Sellars heran, die die analytische Philosophie in ihren Grundfesten erschütterten. Dies taten sie bezeichnenderweise unter (noch zögerlich expliziertem) Rückgriff auf Gedanken Hegels, dem ursprünglichen Antipoden der analytischen Philosophie.

Quine attackierte in seinem Aufsatz *Two Dogmas of Empiricism*[18] die zwei seiner Ansicht nach grundlegenden Dogmen jeder empiristischen Philosophie (somit auch Frühformen der analytischen Philosophie). Dies ist nach Quine erstens die Annahme eines fundamentalen Unterschieds zwischen analytischen und synthetischen Wahrheiten, wobei Quine erstere als nur auf Bedeutungen beruhend, letztere als auf Tatsachen fußend versteht. Zweitens kritisiert Quine die empiristische Annahme, man könne jede sinnvolle Aussage auf unmittelbare Erfahrung rückführen. Dies bezeichnet Quine als *Reduktionismus.* In dieser Kritik entwickelte Quine eine holistische Bedeutungstheorie, also eine Theorie, die davon ausgeht, dass die Bedeutung von Etwas nicht mit isoliertem Blick auf dieses Etwas definiert werden kann, sondern das, was dieses Etwas ist, definiert wird durch die Beziehungen dieses Etwas zu anderem. Seine in diesen Holismus mündende Kritik schließt Quine mit dem berühmt gewordenen Ausspruch: „Die Einheit empirischer Signifikanz ist die Wissenschaft als gesamte[19]“. Mit *Two Dogmas of Empiricism* nahm Quine der analytischen Philosophie schon Anfang der 1950er Jahre die Unschuld einfacher empiristischer Welterklärung.

Sellars – wie oben bereits erwähnt: einer der maßgeblichen Mentoren Brandoms – griff im gleichen Jahrzehnt in seinem Werk *Empiricism and the Philosophy of*

[17] Hierzu in ebenso polemischer wie unterhaltsamer Verallgemeinerung *Rorty*, Philosophy and the Mirror of Nature, 1979.

[18] *Quine*, Two Dogmas of Empiricism, in: The Philosophical Review 1951, S. 20-43.

Mind[20] in ebenso kritischer Stoßrichtung gegenüber Empirismus und analytischer Philosophie den von ihm so benannten „Mythos des Gegebenen" an. Darunter versteht Sellars den Glauben, dass einfache Dinge einfach so unserer Erfahrung zur Verfügung stehen. Kern des „Mythos des Gegebenen", wie er auch den Frühformen der analytischen Philosophie zugrunde liegt, ist nach Sellars die Auffassung, Beobachtung bestehe aus selbstbeglaubigenden, nicht-sprachlichen Episoden, deren Gehalt voll angebbar ist. Im Zusammenhang mit diesen Beobachtungen bestehe unmittelbar Wissen. Diese „Akte des Erfassens" durch den Beobachter „in Anwesenheit" nennt Sellars spöttisch „die unbewegten Beweger des empirischen Wissens[21]". Beobachtungswissen ist nach Sellars nicht einfach so gegeben – das wäre schön und wissenschaftlich wünschenswert, beruht aber auf dem simplifizierenden Irrglauben, ein Beobachter habe einen voraussetzungslosen Zugriff auf seine Beobachtung sowie ihre sprachliche Äußerung. Dies ist ein Irrtum, weil der Sprecher beispielsweise überhaupt erkennen muss, dass er in der vorliegenden Situation autorisiert ist, eine bestimmte Äußerung zu treffen. Er muss konkret erkennen, in einer Situation wie der vorliegenden grundsätzlich zu Äußerungen wie der zu treffenden autorisiert zu sein. Sellars' Beispiel: Um die Aussage *Dies ist grün* als Beobachtungswissen zum Ausdruck zu bringen, muss der Sprecher wissen, dass er in Gegenwart eines grünen Gegenstandes unter Standardbedingungen der visuellen Wahrnehmung die Aussage *Dies ist grün* treffen kann. Das besondere Beobachtungswissen setzt allgemeineres Wissen voraus. Auch Sellars nahm hiermit der analytischen Philosophie einen guten Teil ihrer empiristischen Unschuld.

19 Zitiert nach der deutschen Übersetzung: *Quine*, Zwei Dogmen des Empirismus, in: ders. (Hrsg.), Von einem logischen Standpunkt, 1979, S. 27-50 (46).

20 *Sellars*, Empiricism and the Philosophy of Mind, in: Feigl/Scriven (Hrsg.), Minnesota Studies in the Philosophy of Science Vol. I, 1956, S. 253-329.

21 Direkte Zitate aus der deutschen Übersetzung: *Sellars*, Der Empirismus und die Philosophie des Geistes, 1999.

Die folgende Generation analytischer Philosophen, zu der auch Robert Brandom gehört, führten diese Kritik weiter, im Falle Brandoms unter expliziter Bezugnahme auf die klassische deutsche Philosophie, insbesondere Kant und Hegel.

2. Einige Kerngedanken aus *Making it Explicit*

Brandom, 1950 geboren, gehört einer Generation von Philosophen an, die insofern noch analytische Philosophen genannt werden können, als sie sich mit Sprache beschäftigen und dem Ideal von Rationalität und Exaktheit anhängen. Ihre eigene Philosophie nimmt zudem ihren Ausgangspunkt im Diskurs analytischer Philosophie des 20. Jahrhunderts. Brandom grenzt sich schon oberflächlich von der analytischen Philosophie ab, indem er sich eindeutig auf Hegel beruft und sich als Hegelianer gibt[22]. Außerdem betreibt er eine Philosophie im klassischen Sinne, eine, die nach dem Ganzen, unserer Rolle im Ganzen und der Wirklichkeit fragt – ganz im Unterschied zu Auswüchsen, die die analytische Fachphilosophie seiner Zeit und auch noch heute in manch eng abgeschottetem Expertenzirkel angenommen hat[23].

Brandom hat 1994 sein opus magnum *Making it Explicit*[24] veröffentlicht, in dem er eine umfassende Theorie normativ verfasster Wirklichkeit vorlegt, die, getreu ihrem Titel, begreiflich macht, was wir tun, wenn wir sprechen, uns auf etwas beziehen, interagieren und nicht zuletzt, was es heißt, einer von uns zu sein und dies auszusprechen. *Making it Explicit* galt schon kurz nach seinem Erscheinen

22 Auf seiner akademischen Homepage http://www.pitt.edu/~rbrandom/ präsentiert er sich in einer Mischung aus Ironie und Stolz mit einer deutschen Ausgabe der Phänomenologie des Geistes.

23 Eine Art von Philosophie, bei der es nicht nur keine verständlichen Antworten gibt (was man der Philosophie vielleicht oft vorwerfen kann), sondern bei der schon die Fragen völlig unverständlich sind und die manchmal, um es mit Peter Bieri auf den Punkt zu bringen, schlicht „unendlich langweilig“ ist (*Bieri*, Was bleibt von der analytischen Philosophie?, DZPhil 2007, S. 333-344, 343).

24 Making it Explicit. Reasoning, Representing, and Discoursive Commitment, 1994; deutsch: Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung, 2000.

und gilt bis heute als Meilenstein zeitgenössischer Philosophie und wird in einem Atemzug mit beispielsweise John Rawls' *A Theory of Justice* genannt[25].

Grob umrissen, beantwortet Brandom die Ausgangsfrage von *Making it Explicit* – wer wir sind, was uns auszeichnet und was wir tun, wenn wir *wir* sagen – mit einer spezifischen Auffassung rationaler Wesen. Rationale Wesen denken, sprechen und agieren normativ. Vernünftige Wesen sind solche, die sich Gründen unterwerfen und die Gründe setzen, also Wesen, die sich, nach Sellars' Diktion, im Raum der Gründe bewegen. Diese Gründe kann man als Normen verstehen, die das „begrifflich strukturierte Tun[26]" der rationalen Wesen leiten. Normativität versteht Brandom, der sich dabei vor allem auf Kant bezieht, als spezifische Verantwortlichkeit für Urteile.[27] Diese für Brandom zentrale Grundentscheidung gibt die Richtung seiner Philosophie vor.. Eine Theorie des Sprechens, Denkens und Handelns, deren Kernbegriff *Normativität* ist (und die nicht nur eine isolierte Theorie der Normativität ist, eine reine Begriffsspielerei), muss sich mit der Frage beschäftigen, woher Normen – seien es „übergeordnete" Normen oder auch konkretisierte Normen, nach denen einzelne Vollzüge stattfinden – ihren Gehalt beziehen. Sie können weder unabhängig von ihrem Vollzug vorgegeben sein[28]. Wir befänden uns im Felde unhinterfragbarer und unbegründbarer Metaphysik, die ebenfalls eine Spielart des Mythos des Gegebenen im weiteren Sinne wäre. Noch können Normen sich ihrem vollen Gehalt erst in ihrem konkreten Vollzug ergeben[29]. Nach einem solchen Verständnis wäre eine Norm ein deus ex

25 So wird Habermas auf dem Einband von *Expressive Vernunft* wie folgt zitiert: „*Expressive Vernunft* ist ein ähnlicher Meilenstein in der theoretischen Philosophie wie Anfang der siebziger Jahre John Rawls' *Eine Theorie der Gerechtigkeit* in der praktischen."

26 *Brandom*, Expressive Vernunft, S. 42.

27 Brandoms aufwendiges Begründungsprogramm kann an dieser Stelle nicht im Detail nachgezeichnet werden. Einführend dazu etwa *Rosenberg*, Brandom's Making It Explicit: A First Encounter, Philosophy and Phenomenological Research 57 (1997), S. 179; *Wingert*, Genealogie der Objektivität – Zu Robert B. Brandoms „expressiver Vernunft", DZPhil 48 (2000), S. 738.

28 Brandom diskutiert diese Variante unter dem Schlagwort *Regulismus*, siehe Expressive Vernunft, S. 58.

29 Brandom diskutiert diese Variante unter dem Schlagwort *Regularismus*, siehe Expressive Vernunft, S. 66 ff.

macchina, der im Moment des Vollzugs erscheint und wieder verschwindet. Brandom sucht nach einem Normverständnis jenseits dieser beiden schlechten Alternativen. Seine Lösung ist eine komplexe Verzahnung einer normativen Sprachpragmatik und einer inferentiellen Semantik. Das bedeutet zunächst, dass Brandom als Pragmatist[30] den Gehalt einer Norm nicht unabhängig von ihrem Gebrauch begreifen kann. Er unternimmt den Versuch, die „*Bedeutungen* sprachlicher Ausdrücke durch ihren *Gebrauch* zu erklären[31]“. Seine These lautet, dass in der Sprachpraxis implizit das vorhanden ist, was sie zu einer rationalen, normativen Sprachpraxis macht. Brandom expliziert diese in der Praxis vorhandenen Gehalte (*Making it explicit*) und übersetzt sie in ein Vokabular inferentieller Semantik. Dieser zweite Schritt ist eine von Brandom vorgenommene Weiterentwicklung vieler verschiedener Standards der analytischen Philosophie seiner Zeit, sie beinhaltet unter anderem Untersuchungen zu Proportionalität und Repräsentationalität (Brandom räumt ersterer den Vorrang ein) sowie zu materieller und formeller Logik (hier hat nach Brandom materielle Logik den Vorrang). *Inferentialismus* bedeutet hierbei insbesondere, Akte des Urteilens, also normative Vollzüge, nicht isoliert, sondern immer kontextualisiert (zum Beispiel: Umstände und Folgen des Vollzugs) bestimmen zu müssen – eine Spielart des Holismus.

Brandom beschäftigt sich somit im Zentrum seiner Philosophie mit der Frage, wie Gehalt und Anwendung einer Norm jenseits der klassischen Paradigmata der Anwendung von etwas Vorgegebenem (in Brandoms Vokabular: dem Regulismus) und der bloßen Regelmäßigkeit einer Anwendungspraxis (in Brandoms Vokabular: dem Regularismus) verstanden werden können. Oder anders formuliert: Wie kann philosophisch begriffen werden, dass der Anwender einer Norm etwas anwendet, das es schon gibt, dessen Gehalt er aber durch seine Anwendung mitbestimmt.

30 So bezeichnet er sich auch selbst, siehe *Brandom*, Pragmatik und Pragmatismus, in: Sandbothe (Hrsg.), Die Renaissance des Pragmatismus, 2000, S. 29-58 (29).

31 *Brandom*, Expressive Vernunft, S. 13.

3. Sein übriges Werk und erste explizite Bezugnahme auf das Recht

Nach *Making it Explicit* hat Brandom seine Philosophie durch flankierende Werke teils populärphilosophischen Zuschnitts verfeinert, erklärt und vormals noch zu oberflächlich oder nur am Rande behandelte Aspekte weiter expliziert. Hervorzuheben ist zum einen sein 2000 erschienenes Buch *Articulating Reasons*[32], eine schon vom Umfang her etwas leichter verdauliche Einführung in den Inferentialismus. Mit *Tales of the Mighty Dead*[33] hat Brandom sodann 2002 eine essayistische Aufbereitung von Teilen der Philosophiegeschichte vorgelegt, in der sich Essays über Leibniz, Hegel und Frege, aber auch – überraschend für einen angloamerikanischen Sprachphilosophen – Heidegger finden. Spätestens mit diesem Werk begann Brandom, Hegel und Pragmatismus zusammenzudenken – eine Verbindung, die ihn bis heute nicht losgelassen hat.

In diesem Zusammenhang überraschend ist aus heutiger Sicht, dass Brandom – für uns Heutige ein eindeutiger Hegelianer – in *Making it Explicit* noch kaum ausdrücklich auf Hegel eingeht. Ausweislich des Registers der deutschen Übersetzung von *Making it Explicit* erwähnt Brandom Hegel in diesem knapp 1000seitigen Werk dreimal im Haupttext und fünfmal in den Fußnoten. Umso umfangreicher fällt indes seine explizite Hegelrezeption seit der Jahrtausendwende aus. Nach *Tales of the Mighty Dead* widmete Brandom die sogenannten *Woodbridge Lectures* Kant und Hegel, die mit einigen flankierenden Aufsätzen im Jahr 2009 unter dem Titel *Reason in Philosophy*[34] erschienen sind. Den ersten

32 Articulating Reasons: An Introduction to Inferentialism, 2000; deutsch: Begründen und Begreifen: Eine Einführung in den Inferentialismus, 2001.

33 Tales of the Mighty Dead: Historical Essays in the Metaphysics of Intentionality, 2002.

34 Reason in Philosophy: Animating Ideas, 2009. Die dort ausgearbeitete Analogie zum Recht findet sich auch bereits in: Some Pragmatist Themes in Hegel's Idealism. Negotiation and Administration in Hegel's Account of the Structure and Content of Conceptual Norms, in: European Journal of Philosophy, 1999, S. 164-189 (179 ff.); deutsch: Pragmatische Themen in Hegels Idealismus: Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1999, S. 355-381.

Teil dieses Buches bilden die eben erwähnten Lectures, die Brandom in der Publikation als *Part I: Animating Ideas of Idealism: A Semantic Sonata in Kant and Hegel* betitelt. Viele weitere Aufsätze, Essays, Lectures und Buchkapitel über Hegel finden sich als *Recent Work* frei verfügbar auf Brandoms Homepage[35].

Die Tatsache, dass Brandom in *Making it Explicit* Hegel kaum erwähnt, dieser aber offenkundig[36] Brandoms Haupt-Referenzpunkt ist, wirft die Frage auf, wie sich Brandoms Frühwerk zu seinem Spätwerk verhält. Hier sind zwei grundsätzliche Erklärungen möglich: Entweder spielt Hegel im Frühwerk (also *Making it Explicit*) tatsächlich noch keine große Rolle und kommt erst im Spätwerk sozusagen „von außen" hinzu oder Brandom expliziert im Spätwerk etwas, das seinem Frühwerk bereits implizit ist. Fest steht in jedem Fall, dass Brandom sich bereits zur Zeit des Verfassens von *Making it Explicit* intensiv mit Hegel beschäftigt hat. In *Making it Explicit* spielt Brandom bereits ironisch auf seinen Plan an, das große Hegel-Buch zu schreiben, indem er anhand des Unterschieds der Aussagen „Ich sehe (oder sage) voraus, daß ich ein Buch über Hegel schreiben werde" und „Ich werde ein Buch über Hegel schreiben" die Tatsache veranschaulicht, dass Aussagen unter denselben Umständen zustande kommen, aber andere Folgen nach sich ziehen können[37]. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes hatte bei einem Brandom-Besuch in München im Jahr 2011 die Gelegenheit, Brandom die Frage zu stellen, ob er denn in seinem Spätwerk implizite Gehalte seines Frühwerkes expliziere. Brandom hat lachend erwidert, er sei nicht der Meinung, dass die Geschichte der Philosophie in seinem Kopf zu sich komme. Mit ein wenig spekulativer Phantasie lässt sich diese durch und durch Hegelsche Antwort durchaus als *ja* deuten. Dieser Aufsatz gibt allerdings nicht den Raum, diese Frage nach Brandoms Hegel-Rezeption abschließend zu beantworten. Festzuhalten ist aber, dass einiges für eine Einheit der Brandomschen Philo-

35 http://www.pitt.edu/~brandom/currentwork.html

36 Auch nach Brandoms Selbstdarstellung: Er zeigt sich auf seiner Homepage verschmitzt lächelnd mit einer deutschen Ausgabe der Phänomenologie des Geistes in der Hand (http://www.pitt.edu/~rbrandom/).

37 Direkte Zitate *Brandom*, Expressive Vernunft, S. 193.

sophie spricht, zumindest in dem Sinne, dass spätere Aufsätze nicht völlig zusammenhanglos zu seinem Hauptwerk stehen.

Diese Beobachtung ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, dass Brandom im Jahr 2013 einen Aufsatz über das Recht veröffentlicht hat[38]. Dieser Aufsatz fällt insofern aus der Reihe, als er der einzige Aufsatz Brandoms ist, der dem äußeren Anschein nach in ein Gebiet der praktischen Philosophie (hierunter fallen insbesondere Ethik und Rechtsphilosophie) eingeordnet werden kann. Brandom geht es aber schon auf den ersten Blick mit diesem Aufsatz weder darum, einen eigenständigen Beitrag zur Geschichte der Rechtsphilosophie zu leisten (wie er es etwa in Bezug auf die Geschichte der Metaphysik mit seinen *Tales of the Mighty Dead* gemacht hat), noch nimmt er für sich in Anspruch, als Rechtsphilosoph am rechtsphilosophischen Diskurs unserer Zeit teilzunehmen. Vielmehr ist Brandoms Rechts-Aufsatz eingewoben in ein übergreifendes Projekt, das Brandom *Semantic Pragmatism* nennt. In diesem Aufsatz arbeitet er ein Modell bestimmten begrifflichen Gehalts aus, indem er das, was im praktischen Diskurs des *Common Law* geschieht, mit Hegelschem Vokabular interpretiert. Er verbindet Recht und Hegel, um normative Praxis und damit semantischen Pragmatismus begreifbar zu machen.

Dabei ist sein Rechts-Aufsatz aus dem Jahr 2013 zwar seine erste Abhandlung, die das Recht im Titel trägt. Eine Parallele zum Recht findet sich indes bereits in *Making it Explicit* und insbesondere in *Reason in Philosophy*. In beiden Texten (deutlich stärker in *Reason in Philosophy*) führt Brandom den Richter des *Common Law* als Akteur ins Felde, der, indem er einen Präzedenzfall auswählt, Aspekte der ihm vorgehenden Praxis herausgreift und „in das Spiel des Lieferns und Forderns von Gründen[39]“ hineinwirft. Dem Richter liegen tradierte Rechtsbegriffe vor sowie ein Sachverhalt, der in nicht-rechtlichem Vokabular formu-

38 A Hegelian Model of Legal Concept Determination. The Normative Fine Structure of the Judges' Chain Novel, 2013, in: *Hubbs/Lind* (Hg.), Pragmatism, Law, and Language, 2014, sowie frei verfügbar unter http://www.pitt.edu/~brandom/currentwork.html.

39 *Brandom*, Expressive Vernunft, S. 205.

liert ist. Er muss sich festlegen, ob Rechtsbegriffe zum Sachverhalt passen. Die endgültige Ausführung dieses Vorgangs nennt man, auch dem deutschen Juristen wohlbekannt, *Subsumtion*. Brandom weist der Festlegung zwei Dimensionen zu. Zum einen muss der Richter eine Vergleichbarkeit zu früheren Entscheidungen annehmen und so gewisse Fälle als Präzedenzfälle festlegen. Darüber hinaus weist seine Festlegung in die Zukunft. Er bestimmt nämlich durch die Einordnung des vorliegenden Falles in eine bestimmte begriffliche Tradition den Gehalt des in Frage stehenden Begriffes mit[40]. Durch seine Festlegung expliziert der Richter den in Rede stehenden Sachverhalt in juristischem Fachvokabular. So gelangt seine Festlegung in das juristische Spiel des Lieferns und Forderns von Gründen. Frühere Entscheidungen dienen ihm als Autorität, er überprüft diese auf materielle Kompatibilität mit dem ihm vorliegenden Fall und entscheidet sich schließlich für bestimmte Entscheidungen als Präzedenzen. Gleichzeitig trifft er eine neue Entscheidung, die wiederum künftigen Richtern als mögliche Präzedenz dienen kann. Diese werden dann wiederum die jetzt gefällte Entscheidung auf materielle Kompatibilität mit dem ihnen vorliegenden Sachverhalt prüfen und anhand dieser Prüfung entscheiden, ob sie ihn als Präzedenz ansehen oder nicht.

In seinem Rechts-Aufsatz vertieft Brandom diese Parallele noch einmal. Die Entwicklung der Rezeption des Rechts von *Making it Explicit* bis zum Rechtsaufsatz im Jahr 2013 soll im Folgenden, analog zur zunehmenden Hegel-Rezeption Brandoms, als einheitliche vorgestellt werden. Die Untersuchung folgt dabei der These, dass Brandoms Darstellung des Common-Law-Richters keine reine Veranschaulichung ohne eigenen inhaltlichen Wert ist, sondern nachvollzieht, dass sich im Kern von Brandoms Theorie der Normativität eine Struktur bestimmten begrifflichen Gehalts findet, die im praktischen Recht verwirklicht ist. Brandom findet in der Rechtspraxis somit eine „Grundeinheit“ seiner Normativitätstheorie, die dem Beobachtungsbericht der klassischen analytischen Philo-

40 *Brandom*, Reason in Philosophy, Kapitel 3 Nr. 3 (S. 85 ff.).

sophie überlegen ist – sie ist hinreichend komplex, dynamisch in einem sogleich zu bestimmenden Sinne und unterliegt nicht dem Mythos des Gegebenen.

II. Das Problem der Normativität und seine Parallele zum Recht

Nach Brandom ist die Wirklichkeit begrifflich strukturiert – diese Grundannahme prägt sein gesamtes Werk. Wir, indem wir sprechen, denken und interagieren (die Grundeinheit hiervon ist nach Brandom das Urteilen), tun dies begrifflich. Die Begriffe sind aber nicht einfach da[41], nicht von einer nicht weiter hinterfragbaren Instanz vorgegeben. Sie ändern sich durch unseren Gebrauch. Der konkrete Begriff, den wir gebrauchen, ist aber auch nicht ausschließlich durch unseren Gebrauch beschreibbar. Denn was wäre dann das, was wir gebrauchen, wenn nicht bloß die Summe des Gebrauchs durch andere von etwas, das es gar nicht gibt? Brandom sucht in Abgrenzung zu den oben bereits umrissenen Strategien *Regulismus* und *Regularismus* nach einer konsistenten Theorie von, wie er es nennt, *bestimmtem begrifflichen Gehalt* (im Original: *determinate conceptual content*). Er muss sich hierbei, da er nicht auf die tradierten (einfachen) Erklärungsmodelle regulistischer und regularistischer Provenienz zugreifen will und kann, mit einem Paradox befassen, dessen Lösung er als die Kernaufgabe seiner Philosophie auszeichnet: Wie ist es zu begreifen, dass unser Urteilen Normen folgt und wir, indem wir urteilen, den Gehalt dieser Normen mitbestimmen? Wie können wir an etwas gebunden sein, dessen Gehalt wir selbst erst bestimmen?

Brandoms komplexe Lösung soll hier nur grob umrissen werden. Dabei soll der Fokus auf seine *Woodbridge Lectures* gelegt werden, weil Brandom dort eine vor allem im Vergleich zu *Making it Explicit* sehr komprimierte Variante seiner Normativitätstheorie präsentiert und die Parallele zum Recht, die er in *Making it Explicit* nur ganz am Rande zieht, stark macht.

41 Dies wäre wieder eine Spielart des Mythos des Gegebenen.

Die *Woodbridge Lectures* sind eine essayistische, philosophiegeschichtliche Aufarbeitung einiger mit *Normativität* zusammenhängender Kernproblematiken aus *Making it Explicit.* Brandom sucht in beiden Texten nach dem Kriterium, das *uns* (in unserem Tun, Denken und Handeln) als rationale Wesen auszeichnet. In *Making it Explicit* begibt sich Brandom mit den Mitteln moderner analytischer Philosophie und Logik auf die Suche, in den *Woodbridge Lectures* begibt er sich auf einen philosophiegeschichtlichen Pfad – den der Geschichte des neuzeitlichen Rationalismus – und sucht gemeinsam mit Kant und Hegel nach diesem Kriterium. Die Antwort lässt sich zwar je nach Verortung der Suche in anderem Vokabular ausbuchstabieren, beiden Wegen und damit auch beiden Werken Brandoms gemein ist jedoch die Richtung: Rationalität lässt sich nur normativ auffassen[42]. Die Frage der Rationalität ist für Brandom eine Frage der Normativität. In den *Woodbridge Lectures* rekonstruiert Brandom sodann einen Begriff der Normativität aus einer Zusammenschau von Kerngedanken Kants und Hegels im Vokabular heutiger pragmatischer Sprachphilosophie.

In einem ersten Schritt rekurriert Brandom auf Kant. Kants tiefste und originellste Einsicht bestehe darin, das Urteilen und Handeln normativ zu verstehen[43]. Es gibt keine „in" den Subjekten verankerte besondere ontologische Instanz (nach Brandom: „presence of mind-stuff[44]"), sondern „nur" eine Praxis des Urteilens und Handelns, die es im Hinblick auf ihren normativen Gehalt zu verstehen und auf den Begriff zu bringen gilt. Die Frage der Normativität ist somit für Brandom keine ontologische, sondern eine deontologische. An dieser Stelle findet sich eine erste Parallele zum Recht. Zum einen löst sich schon an dieser basalen Stelle die Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Philosophie auf. Brandom rekurriert hier nicht auf Kants Kritik der praktischen Vernunft oder gar

42 Brandom hierzu in der Einführung: „This book belongs to a venerable tradition that distinguishes *us* as rational animals, and *philosophy* by its concern to understand, articulate, and explain the notion of *reason* that is thereby cast in that crucial demarcating role. We may call this line of thought ‚philosophical rationalism.' (...) One of the master ideas pursued here is that rationality is a *normative* concept." (*Brandom*, Reason in Philosophy, S. 1 f.).

43 *Brandom*, Reason in Philosophy, S. 32.

44 *Brandom*, Reason in Philosophy, S. 33.

auf Details der Metaphysik der Sitten (wo man eine Auseinandersetzung mit Deontologie vermuten würde), sondern auf Kants Kritik der reinen Vernunft und seine berühmte kopernikanische Wende *der Erkenntnistheorie*[45]. Die Frage nach einem deontologischen Verständnis von Normativität stellt sich für Brandom und (wenn Brandoms Rekonstruktion zutrifft) für Kant nicht nur in moralischen und rechtlichen Zusammenhängen, sondern auf basaler Ebene des Urteilens und Handelns. Sie lässt sich aber nicht strikt trennen vom rechtlichen und moralischen Kontext. Denn ein deontologisches Verständnis von Normativität bedeutet, Normativität im Zusammenhang mit Normen (im Original: *rules*), Regelhaftigkeit und Subjekten, die diese Normen anwenden, zu denken. Das hat zum Einen ganz praktische Konsequenzen für den Philosophen, der sich, auch wenn seine Lehrstuhlbezeichnung auf *theoretische Philosophie* lautet, gezwungen sieht, sich mit Dingen wie *Autonomie* und somit auch mit „fachfremden" Linien der Tradition auseinanderzusetzen[46]. Außerdem erkennt Brandom, dass sich bereits Kant (nicht aus persönlichem Interesse, sondern aus genau diesem systematischen Grund; nicht nur in seiner praktischen, sondern auch in seiner theoretischen Philosophie) mit der rechtsphilosophischen Tradition auseinandergesetzt hat[47].

Will man *Rationalität* und *Normativität* verstehen, muss man also verstehen, was es bedeutet, im Urteilen und Handeln Normen anzuwenden. Es stellen sich zwei Fragen: Einmal Brandoms Kernfrage, wie der bestimmte begriffliche Gehalt einer Norm verstanden werden kann. Hier muss sich Brandom mit demselben Problem auseinandersetzen, das er in *Making it Explicit* unter den Stichworten *Regulismus* und *Regularismus* diskutiert hat. Die zweite, damit zusammenhän-

45 *Brandom,* Reason in Philosophy, S. 33: „For Descartes, the question was how to think about our grip on our concepts, thoughts, or ideas (Is it clear? Is it distinct?). For Kant the question is rather how to understand their grip on us: the conditions of the intelligibility of our being bound by conceptual norms.".

46 *Brandom*, Reason in Philosophy, S. 68 verweist in Fn. 4 höflich, aber bestimmt auf diesen Missstand.

47 Dies führt Brandom schon in *Making it Explicit* an, siehe in der deutschen Version insbesondere das Kapitel über Pufendorf S. 94 ff.

gende, Frage zielt auf die Verbindlichkeit der Normen ab. Woher beziehen Normen ihre Gültigkeit und ihre Verbindlichkeit oder, aus subjektiver Sicht formuliert, warum muss sich das Subjekt an (ihm als Einzelnen vorgegebene) Normen halten? Diese dem praktischen Philosophen wohlvertraute Frage gewinnt hier an Brisanz: Denn es geht nicht „nur" um fremdgemachtes Recht, dessen Drohung mit äußerlicher Sanktion ein „innerlicher" Rückzugsort moralischen Widerstands gegenübersteht. Es geht schlichtweg um alles: Unser Denken, Sprechen und Handeln. Im Zentrum dieses deontologischen Verständnisses von Normativität findet sich das Problem der Autonomie, in dem sich das bereits umrissene Problem der Normativität konkretisiert. Das Verhältnis des Individuums zu Normen kann weder strikt subjektiv verstanden werden, also in einer dem Regularismus vergleichbaren Weise, nach der sich der Gehalt einer Norm ausschließlich nach dem Verhältnis des die Norm anwendenden Individuums zur Norm bestimmt[48]. Noch kann dieses Verhältnis strikt objektiv gedacht werden, also in einer dem Regulismus vergleichbaren Weise, nach der der Gehalt der Norm völlig unabhängig vom Individuum ist, das die Norm anwendet. Letztgenannte Variante impliziert ein Verständnis heteronomer Normativität. Ein solches ist zwar theoretisch möglich und mit einem isolierten Blick auf das Recht auch durchaus begründ- und vermittelbar – dem heteronomen Recht stünde eine womöglich autonome Moral gegenüber. Im Kontext einer allgemeinen philosophischen Normativitätstheorie käme ein heteronomes Verständnis des Verhältnisses Individuum – Norm jedoch einem philosophischen Offenbarungseid gleich: es geht ja schließlich um alles.

Brandom entwickelt mit Kant und Hegel ein Verständnis von Autonomie, das diese beiden Extrempositionen vermeidet.

Hierzu greift er auf seine schon in *Making it Explicit* entwickelte Unterscheidung zwischen normativem Status und normativer Einstellung zurück. Ein Individuum, das eine Norm anwendet, hat einen (objektiven) normativen Status: Es ist an

[48] Das wäre eine Spielart des Empirismus bzw. in heutigem Vokabular: des Reduktionismus.

die Norm gebunden, trägt Verantwortung und übt Autorität aus (im Original: *commitment, responsibility, authority*). Wenn ich einen sprachlichen Ausdruck benutze, kann ich diesen zwar völlig anders *meinen* als seine Bedeutung, indem ich ihn benutze, benutze ich aus Sicht der Sprachgemeinschaft aber diesen Ausdruck *in seiner Bedeutung*. Dem steht die subjektiv-individuelle normative Einstellung gegenüber. In Abgrenzung zum dogmatischen Rationalismus der Neuzeit besteht nun nach Brandom die Aufgabe darin, zu verstehen, inwiefern ein normativer Status einstellungsabhängig sein kann (sonst gäbe es keine Autonomie), ohne dass er aber auf willkürliche, individuelle Einstellungen reduziert wird. Brandom findet seine Antwort in der Praxis gegenseitiger Anerkennung. Nicht die normative Einstellung des einzelnen Individuums, sondern die normativen Einstellungen der Teilnehmer der Anerkennungsgemeinschaft (oder in Brandoms berühmter Terminologie: Des Spiels des Gebens und Forderns von Gründen) instituieren normative Status und damit den bestimmten begrifflichen Gehalt der Normen. Nur vor dem Hintergrund dieser Struktur lassen sich Urteile fällen und normative Status zuweisen. Brandom geht sogar so weit, diese Struktur mit dem gleichzusetzen, was Hegel *Geist*[49] nennt. Nun stellt sich die Frage, wie in einem solchen Modell gegenseitiger sozialer Anerkennung Autonomie verwirklicht sein kann. Hier eröffnen sich drei Parallelen zum Recht, die im Folgenden nachgezeichnet werden sollen: Eine Parallele zur Freiheitsfrage der Vertragstheorie (a), zur Frage der Normativität in der heutigen Rechtstheorie (b) sowie zur Rechtspraxis (c).

[49] *Brandom*, Reason in Philosophy, S. 72. Dies ist ein sehr enges Verständnis von Hegels Begriff des Geistes und blendet insbesondere Hegels Lehre vom absoluten Geist aus. Richtiger wäre wohl: Hegels Begriff des Geistes beinhaltet *auch* diese Struktur der Anerkennung, ist aber nicht mit ihr identisch. Es lässt sich sogar darüber streiten, ob Hegels Begriff des objektiven Geistes (also nur ein Teilbereich des Geistes, der unter anderem das Recht beinhaltet) mit Anerkennung gleichzusetzen ist. Diese Fragen sollen an dieser Stelle jedoch nicht weiter vertieft werden.

1. Parallele zur Freiheitsfrage der Vertragstheorie

Wie bereits erwähnt, entwickelt Kant nach Brandoms Deutung seine allgemeine (also nicht nur praktische, moralische oder rechtliche) Normativitätstheorie unter Rückgriff auf die rechtsphilosophische Tradition der Neuzeit, insbesondere Pufendorf. Diese Parallele zieht Brandom bereits in *Making it Explicit* in Bezug auf die Frage, wie Normen durch Einstellungen instituiert werden können[50]. Die Parallele zur Geschichte der Rechtsphilosophie verdichtet sich nun, wenn die Frage als solche nach dem Verhältnis Individuum – Norm gestellt wird. Denn auch die rechtsphilosophische Vertragstheorie kann als Antwort auf die Frage verstanden werden, wie sich normativer Status aus normativer Einstellung herleiten lässt[51]. Der revolutionäre Gedanke der Vertragstheorie besteht nach dieser Lesart darin, Legitimität des Rechts und Autorität des Staates nicht unabhängig vom subjektiven Willen der unterworfenen Individuen zu begründen. Damit sind positive Freiheit und rechtliche Personalität der Individuen im Rechtszustand (normative status) von ihren normativen Einstellungen im Naturzustand instituiert, ohne dass sich diese Status im Einzelfall auf die Einstellungen reduzieren lassen. Wenngleich die Theorie vom Gesellschaftsvertrag als Legitimationsprogramm des Rechts für einen Hegelianer wenig überzeugend sein dürfte[52], so markiert sie doch eine für Brandom wesentliche Unterscheidung: die zwischen negativer und positiver Freiheit. Der Naturzustand ist ein Zustand negativer

50 *Brandom*, Expressive Vernunft, S. 94 ff.

51 Ganz knapp *Brandom*, Reason in Philosophy, S. 61: „So for an instance in social contract theories of political obligation, normative statuses are thought of as instituted by the intent of individuals to bind themselves, on the model of promising or entering into a contract. Political authority is understood as ultimately derived from its (perhaps only implicit) acknowledgement by those over whom it is exercised.“ Mit dem eher lapidaren Einschub *perhaps only implicit* deutet Brandom freilich schon einen bedeutenden Strang der Kritik am Kontraktualismus an, siehe hierzu *Engländer*, Die neuen Vertragstheorien im Licht der Kontraktualismuskritik von David Hume. Normativismus oder Sozialtechnologie?, in: Archiv für Rechts- und Sozialtechnologie 2000, S. 2-28.

52 Siehe nur *Hegel*, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, § 502 A. Hierzu äußert sich Brandom nicht; er müsste als Hegelianer dem Kontraktualismus gegenüber jedenfalls kritisch eingestellt sein.

Freiheit, einer Freiheit als Ungebundenheit (in Brandoms Vokabular: „freedom from constraint[53]“). Aufgabe einer Theorie des Gesellschaftsvertrags und nach Brandom ebenso einer allgemeinen Theorie der Normativität ist es, dem einen Begriff positiver Freiheit, also einer Freiheit aus bzw. durch Gebundenheit an Normen (freedom as constraint by norms)[54], entgegenzustellen. In Brandoms Worten: „The normative conception of positive freedom then makes possible a distinctive kind of answer to the question of how the loss of individual negative freedom – freedom from constraint – inevitably involved in being subject to institutional norms could be *rationally justified* to the individual.[55]“ Dies ist nicht mehr, aber auch nicht weniger als Rousseaus berühmte Formulierung am Anfang des Gesellschaftsvertrags: „Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.[56]“

Bevor anhand der Parallele zur Rechtspraxis des Common Law (unten c) aufgezeigt wird, wie Brandom das Freiheitsproblem konkret mit dem Problem der Normativität verknüpft, soll nun zunächst die Parallele von Brandoms Normativitätstheorie zur heutigen Rechtstheorie aufgezeigt werden.

2. Parallele zur Rechtstheorie

Wie bereits mehrfach erwähnt, findet sich im Zentrum von Brandoms Normativitätstheorie ein Problem: Wie lässt es sich begreifen, dass eine Norm weder strikt vorgegeben noch vollständig durch ihre Anwendung bestimmt ist?

Diese Problematik findet sich im Zentrum der heutigen Rechtstheorie wieder. Abgesehen einmal von Extremformen der Begriffsjurisprudenz auf der einen und

53 *Brandom*, Reason in Philosophy, S. 73.

54 Siehe zu einem solchen Konzept positiver Freiheit bereits Brandoms frühen in Anlehnung an Sellars verfassten Aufsatz: Freedom and constraint by norms, American Philosophical Quarterly 1979, S. 187-196.

55 *Brandom*, Reason in Philosophy, S. 73.

eines vulgären Rechtsrealismus auf der anderen Seite sind sich verschiedene rechtstheoretische Ansätze[57] darüber einig, dass der Prozess der Rechtsanwendung und das ihm innewohnende kreative Element der Rechtsschöpfung begreifbar gemacht werden müssen. Kaum ein Theoretiker, wohl auch kaum ein Praktiker geht heute noch davon aus, dass das Recht bis in den Einzelfall hinein ausdifferenziert und jede Anwendung des Rechts mithin schon vom vorgegebenen Recht determiniert ist. Auch muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit der Rechtsanwendung auch eine Veränderung des angewandten Rechts einhergeht. Dies ist besonders deutlich in Rechtssystemen des Common Law. Es gilt aber auch in auf Gesetzesrecht basierenden Rechtssystemen wie dem unseren, das spätestens bei der Analyse höchstrichterlicher Rechtsprechung mit diesem Umstand umgehen muss. So steht die moderne Rechtstheorie vor dem Problem, wie die Elemente von Anwendung und Schöpfung, von gegebenem und erst zu schaffendem Recht zu begreifen sind. Ihr stellt sich das Paradox, wie der Richter an Recht gebunden sein kann, das er selbst erst schafft[58].

Brandom zieht nun selbst keine eigenständige Parallele zur Rechtstheorie (abgesehen von einigen Seitenhieben auf den *Legal Realism*[59] und seine Anlehnung an Dworkin im Rechts-Aufsatz von 2013[60]), sondern er löst dieses Problem mit Blick auf die Rechtspraxis: Indem er das, was in der Rechtspraxis (des *Common*

56 *Rousseau*, Vom Gesellschaftsvertrag, 1762/1977, S. 17.

57 Zum Überblick Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 2006.

58 Hierzu *Christensen/Sokolowski*, Neopragmatismus: Brandom, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 2006, S. 239-261 (250 ff.); mit Beispielen aus dem Privatrecht *Arnold*, Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie. Gegenseitige Anerkennung und Gerechtigkeit als Schlüssel zur Rationalität des Rechts, in: Klippel/Löhnig/Walter (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts, 2016, S. 5-22 (insb. 7 ff.).

59 Brandoms Lieblingsbeispiel: „Legal decisions are brought about casually by such factors as ‚what the judge had for breakfast'" (u.a. in Reason in Philosophy, S. 94).

60 A Hegelian Model of Legal Concept Determination. The Normative Fine Structure of the Judge's Chain Novel, 2013, frei verfügbar unter: http://www.pitt.edu/~brandom/currentwork.html; abgedruckt in: Hubbs/Lind (Hrsg.), Pragmatism, Law, and Language, 2014, S. 19 ff.

Law) tatsächlich geschieht, mit Hegelschem und Brandomschen Vokabular beschreibt.

3. Parallele zur Rechtspraxis

Brandom findet in der Rechtspraxis des *Common Law* genau das vor, was in verallgemeinerter Form den Kern seiner Normativitätstheorie ausmacht[61]. Der Richter des Common Law sucht sich einen Präzedenzfall und schafft selbst einen neuen möglichen Präzedenzfall für zukünftige Entscheidungen. Indem er den Präzedenzfall für seine zu treffende Entscheidung auswählt, schafft er sich nicht nur eine Basis für seine eigene Entscheidung, sondern er verändert den Präzedenzfall dadurch – er war ja bis dato nicht Präzedenzfall für genau diese Entscheidung. In diesem untechnischen und philosophisch irrelevanten Sinne ist die frühere Entscheidung unbestimmt. Sie ist aber insofern bestimmt, als der Richter ja nicht auf nichts zugreift. Er findet eine Entscheidung vor, die er mithilfe seines juristischen Vokabulars, seiner Erfahrung und womöglich auch mithilfe vermeintlich irrationaler Faktoren wie seinem Judiz oder Bauchgefühl auf ihre Kompatibilität mit dem von ihm zu verhandelnden Sachverhalt hin prüft (allesamt Spielarten normativer Einstellungen). Indem er einen Präzedenzfall auswählt und damit über den ihm vorliegenden Sachverhalt entscheidet, unterwirft er sich und den Sachverhalt den rechtlichen Implikationen, die mit ebendiesem Präzedenzfall einhergehen (*commitment*). Das gleiche kann sodann auch mit der vom Richter zu fällenden Entscheidung geschehen, die wiederum von einem zukünftigen Richter als Präzedenzfall ausgewählt werden kann oder auch nicht. Ob sie in Zukunft als Präzedenzfall ausgewählt wird, hängt davon ab, ob sie, untechnisch gesprochen, zum neuen Sachverhalt passt. Dies ist zwar vom zu-

[61] *Brandom*, Reason in Philosophy, S. 84-88; *Brandom*, A Hegelian Model of Legal Concept Determination, insb. S. 33 ff. Siehe aus der Sekundärliteratur nur *Arnold*, Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie. Gegenseitige Anerkennung und Gerechtigkeit als Schlüssel zur Rationalität des Rechts, in: Klippel/Löhnig/Walter (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts, 2016, S. 5-22, der Brandoms Interpretation der Rechtspraxis nachzeichnet und um eine Dimension der Gerechtigkeit erweitert.

künftigen Richter zu prüfen. Der jetzige Richter muss aber bereits daran denken: Die spätere Nicht-Auswahl durch den zukünftigen Richter kann ja auch darauf beruhen, dass der jetzige Richter einen Fehler gemacht hat. Insofern die jetzige Entscheidung ein späterer Präzedenzfall für einen neuen Sachverhalt wird, übt der jetzige Richter eine Autorität aus (*authority*). Denn wenn der zukünftige Richter genau diese Entscheidung als Präzedenzfall auswählt, ist er an diese Entscheidung in der Form, die der jetzige Richter ihr gibt, gebunden. Der jetzige Richter ist aber ebenso verantwortlich für seine Entscheidung (*responsibility*), seine Entscheidung wird durch spätere Richter auf ihre Richtigkeit hin untersucht, indem diese sie wiederum als Präzedenzfall auswählen oder nicht. Diese normativen Status (*commitment, authority, responsibility*) entstehen nicht individuell durch den einzelnen Richter, sondern durch die Anerkennungsgemeinschaft der Richter.

In dieser in die Vergangenheit und in die Zukunft gerichteten Anwendungs- und Rechtschaffungspraxis sieht Brandom eine Blaupause dafür, was die Akteure seiner Theorie im Allgemeinen tun. Er interpretiert diese Praxis in Anlehnung an Hegel als das Tun einer historisch verfassten Anerkennungsgemeinschaft, in der die Objektivität der Begriffe – ebenso wie die Rationalität des Rechts – sich gerade nicht aus einer Fixierung ihres begrifflichen Gehalts ein für alle Mal ergibt, sondern aus eben der dynamischen Offenheit, die die Rechtsnormen des *Common Law* auszeichnet[62]. Mit dieser Parallele lassen sich sowohl das Modell einer historisch verfassten Anerkennungsgemeinschaft als auch das nichtreduktionistische Zusammenspiel von normativer Einstellung und normativem Status erklären. Sie lässt sich auch als Beispiel positiver, expressiver Freiheit verstehen. Der Richter, der auf reiner Individualität und einer persönlichen Ungebundenheit an die Rechtspraxis besteht, wird sich kaum als Richter frei entfalten können. Er würde schlicht nicht zur Geltung kommen.

[62] Brandom ordnet dabei die erste, von ihm abgelehnte Erklärungsweise dem Verstand zu, die zweite (dynamisch-offene) der Vernunft.

Brandom, selbst kein Rechtstheoretiker, geht dabei selbstverständlich davon aus, dass seine Parallele nur für das *Common Law* gilt[63]. Bei näherem Hinsehen lässt sich aber auch ein Rechtssystem wie das unsere mit demselben Begriffsapparat interpretieren. Das Gesetz ist dann als ein zwar wichtiger, aber von der Rechtsanwendung durch den Richter nicht kategorial unterscheidbarer Faktor des Rechtserzeugungsprozesses zu begreifen[64]. Diese kontroverse Frage soll an dieser Stelle indes nicht weiter vertieft werden.

Es ist festzuhalten: Im Kern von Robert Brandoms Philosophie findet sich eine Parallele zum Recht. Diese ist weder reiner Zufall noch ein bloß veranschaulichendes Beispiel. Vielmehr sieht Brandom in der Rechtspraxis eine Praxis der Normativität verwirklicht, die sich in seinem auf Hegel zurückgehenden philosophischen Vokabular so begreifen lässt, dass sie die von Brandoms philosophischer Grundlegung aufgestellten Kriterien einer komplexen, heutigen philosophischen Standards entsprechenden Theorie der Normativität erfüllt. Wenngleich Brandom erst 2013 ein Paper ausdrücklich und spezifisch dem Recht widmet, findet sich diese Parallele bereits in *Making it Explicit*. Er baut sie in seinem 1999er Aufsatz *Some Pragmatist Themes in Hegel's Idealism* und insbesondere in den *Woodbridge Lectures* aus. Die Parallele zum Recht lässt sich somit als einheitlich und essentiell für Brandoms philosophische Theorie verstehen.

63 *Brandom*, Reason in Philosophy, S. 84.

64 Hierüber lässt sich sicher streiten: Für eine Parallelisierung siehe z.B. *Christensen/Sokolowski*, Neopragmatismus: Brandom, aaO, S. 251, nach denen dem Präzedenzfall des Common Law die „frühere Lesart“ im Gesetzesrecht entspricht; dagegen *Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze, 2004. Eine Auseinandersetzung mit Brandoms Rechts-Analogie und Beispielen aus dem (deutschen) Gesetzesrecht findet sich bei *Arnold*, Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie. Gegenseitige Anerkennung und Gerechtigkeit als Schlüssel zur Rationalität des Rechts, in: Klippel/Löhnig/Walter (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts, 2016, S. 5-22 (v.a. 14, Fn. 71).

III. Begriffserweiterung von Rechtsphilosophie

Brandom – einer der bedeutendsten Philosophen unserer Zeit, einer der wenigen „großen“ Philosophen in dem Sinne, nicht nur für den philosophischen Laien unverständliche Detailfragen, sondern das große Ganze in den Blick zu nehmen – deckt nicht nur in einem für einen „theoretischen“ Philosophen ungewöhnlichen Maße Parallelen klassischer theoretischer Philosophie zur Rechtsphilosophie auf. Er geht weit darüber hinaus: Er sieht in der Rechtspraxis das Spiel des Forderns und Gebens von Gründen verwirklicht, das den Kern seiner Philosophie ausmacht. Es ist dabei müßig und philosophisch uninteressant, darüber zu spekulieren, ob Brandom seine Normativitätstheorie unabhängig von der Rechtspraxis entwickelt hat bzw. hätte entwickeln können oder ob seine ursprüngliche Inspiration tatsächlich von einer Beobachtung der Rechtspraxis ausgelöst wurde. Die Parallele als solche ist jedenfalls unbestreitbar, und Brandom schenkt ihr in vielen seiner Werke große Beachtung. Doch welche Funktion erfüllt die Parallele zur Rechtspraxis nun genau? Diese abschließende Frage soll das eingangs umrissene Verhältnis von Recht und Philosophie um eine Facette erweitern.

Die Rechtspraxis spielt in Brandoms Werk zunächst die offenkundige Rolle eines veranschaulichenden Beispiels. Aber sie ist, wie bereits mehrfach angedeutet, mehr als das. Denn es ist gerade nicht so, dass man sich das Spiel des Forderns und Gebens von Gründen in etwa oder ungefähr *wie* die Tätigkeit des Common-Law-Richters vorstellen soll. Eine derartige Analogie aus der wirklichen Welt wäre dann zur bloßen Veranschaulichung angebracht, wenn das, worum es Brandom geht, ein reines Begriffsspiel ohne Wirklichkeitsbezug wäre. Aber darum geht es Brandom gerade nicht: „Doch am Ende ist diese expressive Theorie von Sprache, Geist und Logik eine Theorie darüber, wer *wir* sind.“.[65] *Wir* – damit sind wirklich *wir* gemeint, wie wir denken, sprechen und handeln; nicht irgendwelche rationalen Idealwesen, abstrakte Personen oder idealisierte

[65] *Brandom*, Expressive Vernunft, S. 901.

Diskursteilnehmer. Auch die Common-Law-Richter sind Teil dieses *Wir*. Sie haben lediglich den (je nach Blickwinkel) Vor- oder Nachteil, dass sich aufgrund von Tradition und formalen Vorgaben das, was wir eh alle tun, in ihrem Tun besonders klar und strukturiert zeigt. Somit spielt die Parallele zur Rechtspraxis zwei weit über ein bloßes Beispiel hinausgehende Rollen: Die Rechtspraxis liefert Brandom die „Grundeinheit" seiner Theorie normativer Praxis. Diese ist allein schon deswegen der „Grundeinheit" klassischer analytischer Philosophie (dem Beobachtungsbericht) überlegen, weil sie komplex, dynamisch und vermittelt ist und somit sowohl Hegels Kritik der Unmittelbarkeit als auch Sellars' Kritik am Mythos des Gegebenen standhält. Außerdem spielt sie die banale, aber nicht zu unterschätzende Rolle, Brandom, der durchaus einige „Elfenbeinturmdisziplinen" der analytischen Philosophie und der Logik beherrscht, ein wenig vor dem Vorwurf der Realitätsferne zu feien. Brandom erhebt den Anspruch, das, was wir tatsächlich tun, theoretisch erfassen zu können und tut dies nicht ausschließlich unter Zuhilfenahme unverständlicher Begriffsspielereien und Abstraktionen, sondern unter Rückgriff auf etwas, das tatsächlich stattfindet. Und dieses Etwas ist das Recht.

So schafft Brandoms Werk eine im guten Sinne konkrete Liaison zwischen Philosophie und Recht: Keine „Rechtsphilosophie" klassischen oder akademischen Zuschnitts, sondern eine – womöglich falsche, kritikwürdige, aber immerhin: eine – philosophische Theorie der Wirklichkeit, in der das Recht zur Geltung kommt.

Literaturverzeichnis

Arnold, Stefan: Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie. Gegenseitige Anerkennung und Gerechtigkeit als Schlüssel zur Rationalität des Rechts, in: Diethelm Klippel/Martin Löhnig/Ute Walter (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts, 2016, S. 5-22

Bieri, Peter: Was bleibt von der analytischen Philosophie?, DZPhil 2007, S. 333-344

Brandom, Robert: A Hegelian Model of Legal Concept Determination. The Normative Fine Structure of the Judge's Chain Novel, 2013, in: Graham Hubbs/Douglas Lind (Hrsg.), Pragmatism, Law, and Language, London 2014, S. 19 ff

Brandom, Robert: Articulating Reasons: An Introduction to Inferentialism, Harvard University Press 2000

Brandom, Robert: Begründen und Begreifen: Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt a.M. 2001

Brandom, Robert: Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung, Frankfurt a.M. 2000

Brandom, Robert: Freedom and constraint by norms, American Philosophical Quarterly 1979, S. 187-196

Brandom, Robert: Making it Explicit. Reasoning, Representing, and Discoursive Commitment, Cambridge, MA/London 1994

Brandom, Robert: Pragmatik und Pragmatismus, in: Mike Sandbothe (Hrsg.), Die Renaissance des Pragmatismus, Weilerswist 2000, S. 29-58

Brandom, Robert: Pragmatische Themen in Hegels Idealismus: Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1999, S. 355-381

Brandom, Robert: Reason in Philosophy: Animating Ideas, Harvard University Press 2009

Brandom, Robert: Some Pragmatist Themes in Hegel's Idealism. Negotiation and Administration in Hegel's Account of the Structure and Content of Conceptual Norms, in: European Journal of Philosophy, 1999, S. 164-189

Brandom, Robert: Tales of the Mighty Dead: Historical Essays in the Metaphysics of Intentionality, Harvard University Press 2002

Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Stuttgart 2006

Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael: Neopragmatismus: Brandom, in: Sonja Buckel/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Stuttgart 2006, S. 239-261

Engländer, Armin: Die neuen Vertragstheorien im Licht der Kontraktualismuskritik von David Hume. Normativismus oder Sozialtechnologie?, in: Archiv für Rechts- und Sozialtechnologie 2000, S. 2-28

Hegel, G.W.F.: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, 1830, zitiert nach der Theorie Werkausgabe, Band 10, Frankfurt a.M. 1970

Hegel, G.W.F., Erwiderung auf Gustav Hugos Rezension, in: Allgemeine Literatur-Zeitung (Halle), Nr. 122 (Mai 1821), S. 111 f., abgedruckt in: Karl-Heinz Ilting (Hrsg.), Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Erster Band, 1973, S. 384 f

Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, zitiert nach der Theorie Werkausgabe, Band 7, Frankfurt a.M. 1970.

Hugo, Gustav: Rezension zu Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts, in: Göttingische Gelehrten Anzeigen, 61. Stück, 16.4.1821, S. 601-607, abgedruckt in: Karl-Heinz Ilting (Hrsg.), Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Band 1, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973, S. 378-383

Klatt, Matthias: Theorie der Wortlautgrenze, Baden Baden 2004

Newen, Albert: Analytische Philosophie zur Einführung, Hamburg 2005

von der Pfordten, Dietmar: Was ist und wozu Rechtsphilosophie?, in: JZ 2004, S. 157-166.

Quine, Willard van Orman: Two Dogmas of Empiricism, in: The Philosophical Review 1951, S. 20-43

Quine, Willard van Orman: Zwei Dogmen des Empirismus, in: ders. (Hrsg.), Von einem logischen Standpunkt, Frankfurt a.M. u.a. 1979, S. 27-50 (46)

Rorty, Richard: Philosophy and the Mirror of Nature, Princeton 1979

Rosenberg, Jay F.: Brandom's Making It Explicit: A First Encounter, Philosophy and Phenomenological Research 57 (1997), S. 179

Rousseau, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag, 1762, zitiert nach der deutschen Übersetzung, Stuttgart 1977

Sellars, Wilfrid: Der Empirismus und die Philosophie des Geistes, Paderborn 1999

Sellars, Wilfrid: Empiricism and the Philosophy of Mind, in: Herbert Feigl/Michael Scriven (Hrsg.), Minnesota Studies in the Philosophy of Science Vol. I, 1956, S. 253-329

Siep, Ludwig: Vernunftrecht und Rechtsgeschichte, in: ders. (Hrsg.), Grundlinien der Philosophie des Rechts, 2. Auflage, Berlin 2005, S. 5-29

Villey, Michel: Das römische Recht in Hegels Rechtsphilosophie, in: Manfred Riedel (Hrsg.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Band 2, Frankfurt a.M. 1975, S. 131-151

Welsch, Wolfgang: Hegel und die analytische Philosophie, in: Jenaer Universitätsreden 15, 2005, S. 145-221

Wingert, Lutz: Genealogie der Objektivität – Zu Robert B. Brandoms „expressiver Vernunft“, DZPhil 48 (2000), S. 738.

http://www.springer.com/978-3-658-18493-3

Der Erkenntniswert von Rechtswissenschaft für andere Disziplinen

Rehberg, M. (Hrsg.)
2018, V, 151 S., Hardcover
ISBN: 978-3-658-18493-3